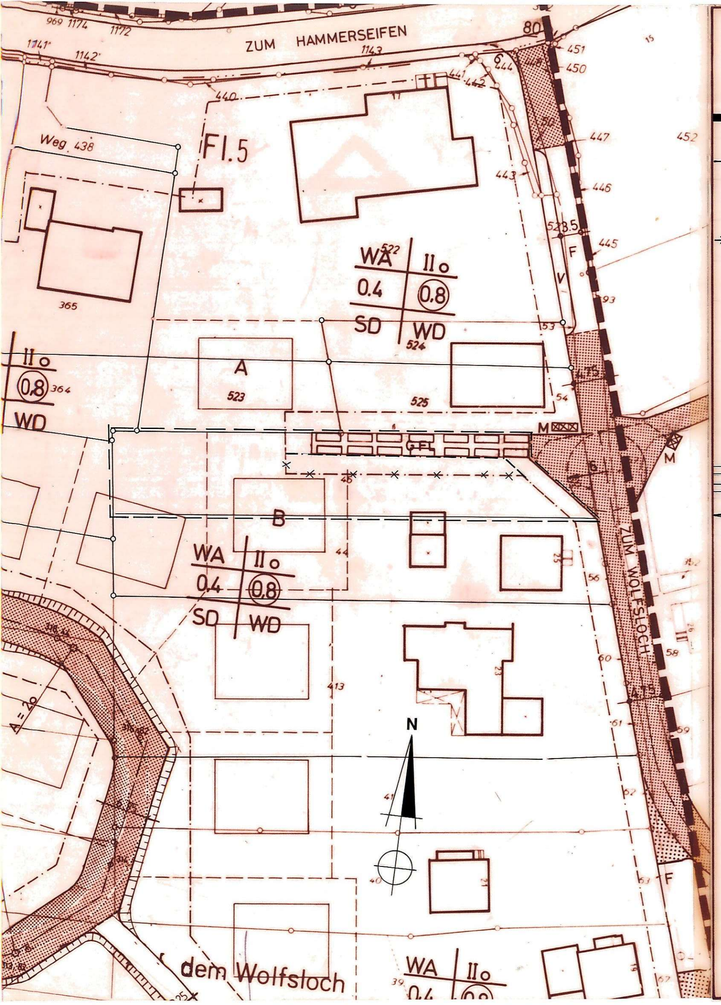


PLANZEICHENERKLÄRUNG

Der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

- PLANGEBIETSGRENZE
- ABGRENZUNG DER ANDERUNG
- BAUGRENZE/ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- WEGFALLENDE BAUGRENZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GFL — MIT GEH-,FAHR-,U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- N — NORDPFEIL

BEGRÜNDUNG

Während der Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 38 „Stählerwiese" wurde dem Antragsteller, eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplans, nach Erlangen dessen Rechtskraft zugesagt Auch um im Rahmen des Umlegungsverfahrens Schwierigkeiten zu vermeiden und einen zügigen Abschluß des Verfahrens zu gewährleisten, soll die überbaubare Grundstücksfläche auf der Parzelle 46 um 3m in nördliche Richtung erweitert werden, also bis an die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche.
Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

SATZUNG DER STADT KREUZTAL

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 38
„Stählerwiese" im Stadtteil Kreuztal

M. 1 : 500

Präambel

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023)

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

hat der Rat der Stadt Kreuztal am die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

Kreuztal, den

.....
Ratsmitglied Bürgermeister Schriftführerin

5. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I. S. 833). Stand der Planunterlagen

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

, den

1. Eröffnungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kreuztal hat die .2.. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes aufgrund § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) am beschlossen.

Kreuztal, den Der Stadtdirektor
I.A.

2. Beteiligung

Den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit von bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Kreuztal, den Der Stadtdirektor
I.A.

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kreuztal hat am die planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) und die örtlichen Bauvorschriften (Bestandteil des Bebauungsplans) gem. § 81 Abs. 4 BauO NW vom 26. Juni 1984 (GV NW 1984 S. 419/532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW 1984 S. 803) als Satzung beschlossen.

Kreuztal, den Der Stadtdirektor
I.A.

4. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluß vom sowie Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplans mit der Begründung sind gem. § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) am bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung in Kraft.

Kreuztal, den Der Stadtdirektor
I.A.